

S a t z u n g

für den

„RuheForst Werraland“

in Herleshausen



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 1 Absatz. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964, 965) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen in der Sitzung am **25.10.2011** folgende

Satzung für den „RuheForst Werraland“

in Herleshausen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Herleshausen wird diese Satzung für den „RuheForst Werraland“ in Herleshausen erlassen. Der RuheForst ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Herleshausen. Er trägt die Bezeichnung: **„RuheForst Werraland in Herleshausen“**. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum von Alexis Prinz und Landgraf von Hessen (Herleshausen) und liegt in der **Gemarkung Archfeld, Flur 19, Flurstück 1/1**, Flurbezeichnung **„Iberg“**.

Die Abgrenzung des RuheForstes ergibt sich aus dem Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Herleshausen.

§ 2 – Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und des Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen, der diese Aufgabe auf den Grundstückseigentümer, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt, überträgt. Organisatorisch wird diese Aufgabe durch dessen eigene Landgräflisch Hessische Rentkammer Herleshausen erledigt.

§ 3 – Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung aller Personen, für die ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben wurde. Die Bestattung erfolgt in Form einer verrottbaren Urne. Erdbestattungen mit Särgen sind nicht möglich.

§ 4 – Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 9) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Die Urnengrabstellen sollen eine Mindestgröße von 0,5 m x 0,65 m aufweisen. Alle RuheBiotope bleiben bei der RuheForst Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Die Bewirtschaftung erfolgt nach forstlichen Grundsätzen.

§ 5 – Außerdienststellung und Entwidmung

1. Friedhofsteile, für die noch kein Nutzungsrecht (§ 9) erworben wurde, können aus wichtigem Grund auf Beschluss der Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel (bzw. der hierfür zuständigen Genehmigungsbehörde) geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung ist die weitere Vergabe von Nutzungsrechten nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs bzw. Teilen davon als Ruhestätte der Toten verloren.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 – Öffnungszeiten

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Fortgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde können bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt vorübergehend einschränken oder untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.
4. Der Straßenwinterdienst auf der Zuwegung von der L 3247 (Abzweig Archfeld) über den Wirtschaftsweg bis zum RuheForst wird nur in eingeschränkter Form sichergestellt. Im Bereich des RuheForstes selbst werden die Wege nicht geräumt. Die Benutzung der Wege erfolgt bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auf eigene Gefahr. (§ 19)
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das „Behindertengleichstellungsrecht“ im RuheForst nicht voll umfänglich Anwendung finden kann.
6. Die am Eingang zum RuheForst aufzustellende Hinweistafel ist zu beachten.

§ 7 – Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist untersagt:
 - a) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) bauliche Anlagen zu errichten, ausgenommen ist ein kleiner Unterstand an der Andachtsstelle, der ggf. einer baurechtlichen Genehmigung bedarf,

- h) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Ähnliches sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - i) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - j) Tiere ohne Leine zu führen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes zu vereinbaren sind.
 4. Wer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom RuheForst verwiesen werden.
 5. Für Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen muss die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung mindestens eine Woche vorher eingeholt werden.
 6. Das Niederlegen von Blumenschmuck ist untersagt (s. § 17 Abs. 2).

III. Grabstätten

§ 8 – Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, es können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 – RuheBiotope

1. RuheBiotope sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m², die sich durch markante Natur-elemente auszeichnen. Dies kann z. B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholz-elemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
2. Es werden folgende RuheForst – RuheBiotope unterschieden:
 - a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
 - b) RuheBiotop für Familien oder im Leben verbundene Personen,
 - c) GemeinschaftsRuheBiotop
 - d) RegenbogenBiotop für Totgeborene oder verstorbene „Frühchen“ aus der Gemeinde Herleshausen.

§ 10 – RuheBiotop – Register

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung führen ein gemeinsames Kataster, in dem die RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie die Registriernummer des jeweiligen RuheBiotopes dokumentiert sind.

§ 11 – Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jedem Ruhe-Biotop nach § 9 Abs. 2, Buchstabe b) und c) können maximal 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 12 – Markierungen

1. Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit den Angehörigen Markierungsschilder in einheitlicher Größe und in dezent gehaltener Form und Farbe an RuheBiotopen anbringen.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können mit der Namensgebung und einem religiösen Symbol erfolgen. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForstes verstoßen, sind nicht zulässig.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13 – Allgemeines

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Friedhofsverwaltung stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Dabei ist anzugeben, in welcher Grabstelle die Beisetzung erfolgen soll. Die Angehörigen sind bei einer bereits vorhandenen Grabstätte verpflichtet, die Begräbnisstelle persönlich anzuzeigen (nicht durch den Bestattungsunternehmer), um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.
3. Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Asche beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.

§ 14 – Durchführungen von Bestattungen

1. Die Urnenbeisetzung im RuheForst wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen und in Abstimmung mit den Angehörigen bzw. mit dem Bestatter gestaltet. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Für eine Trauerfeier kann die Andachtsstelle im RuheForst zur Verfügung gestellt werden. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Friedhofsverwaltungen kann für die Trauerfeier auch eine im Gebiet der Gemeinde Herleshausen vorhandene Friedhofshalle genutzt werden. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt.¹⁾
3. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, zulässig.

¹⁾ Die jeweiligen Friedhofsverwaltungen rechnen die hier zu erhebenden Gebühren direkt mit den Hinterbliebenen (Entgeltschuldnern) ab.

§ 15 – Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschenreste beträgt bis zu 99 Jahre, wobei die in Hessen vorgeschriebene gesetzliche Mindestruhefrist (derzeit = 15 Jahre) zu beachten ist.

§ 16 – Umbettungen

Die Umbettung aus einem anderen Friedhof in einen RuheForst hinein ist möglich. Die Umbettung aus dem RuheForst heraus ist nicht möglich.

§ 17 – Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Lediglich das Niederlegen einer einzelnen (natürlichen) Blume bzw. Blütenblätter anlässlich des Geburts- bzw. Todestages sind erlaubt.
3. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen.
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
4. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind nach § 12 erlaubt.

§ 18 – Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.
4. Im Falle eines Baumabgangs wird eine Ersatzpflanzung (Heister) vorgenommen.

V. Schlussvorschriften

§ 19 – Haftung

1. Die Friedhofsverwaltung und die Gemeinde Herleshausen haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter/innen verursacht wurden.

2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Es wird keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit eingeschränktem Winterdienst auf dem Zuweg zum RuheForst (§ 6 Abs. 4) übernommen.

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 6),
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde, der Friedhofsverwaltung (§ 2) oder des von der RuheForst GmbH beauftragten, aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 7), bzw. die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 12 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 17),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 18 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen.

§ 21 – Entgelte

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Friedhofsverwaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Entgelt nach der jeweils gültigen „Entgeltordnung zur Satzung für den RuheForst Werraland in Herleshausen“.


§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37293 Herleshausen, den 26.10.2011

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 – 04


Schmidt, Bürgermeister

(DS)



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung „RuheForst Werraland“ wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU" Nr. 45/2011, Erscheinungstag: 10.11.2011, veröffentlicht.